

Antrag des Büros des Grossen Rates – Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren (12.11.2025 – 15.2.2026)

Stellvertretungsmöglichkeit für Grossratsmitglieder, Teilrevision von KV, GRG und GO

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
 Geändert: **101.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Verfassung des Kantons Bern (KV)
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i></p> <p>auf Antrag des Büros des Grossen Rates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV) (Stand 03.03.2024) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 73 KV Wahl</p> <p>¹ Der Grosse Rat wird im Verhältniswahlverfahren gewählt. ² Das Gesetz bezeichnet die Wahlkreise. ³ Die Mandate werden entsprechend der Einwohnerzahl den Wahlkreisen zugeordnet. Dem Wahlkreis Berner Jura werden zwölf Mandate garantiert. Es ist eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland sicherzustellen. ⁴ Die Sitzverteilung an die Listen richtet sich nach den in den Wahlkreisen erzielten Parteistimmen.</p>	<p>⁵ Das Gesetz kann eine Stellvertretung für Ratsmitglieder regeln, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	<i>Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.</i> Bern, xx.xx.xxxx Im Namen des Büros des Grossen Rates Der/Die Präsident/-in: Der Generalsekretär des Grossen Rates:

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **151.21**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Büros des Grossen Rates, <i>beschliesst:</i>

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	I.
	Der Erlass 151.21 Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.04.2024) wird wie folgt geändert:
	Art. 18a Stellvertretung 1. Grundsätze 1 Die Ratsmitglieder können sich bei Bezug von Mutterschaftsurlaub gemäss Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG) ¹ oder Urlaub als anderer Elternteil gemäss Artikel 16i ff. EOG jeweils während mindestens zwei Sessionen und höchstens zwölf Monaten im Rat vertreten lassen. Stellvertretende Ratsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. 2 Bei der Vertretung gelten zudem die folgenden Grundsätze: a Artikel 90 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) ² zum Nachrücken gilt sinngemäss. b Ein Gewählterklärenlassen eines Wahlvorschlags sowie eine Ergänzungs- oder Ersatzwahl gemäss Artikel 91 PRG sind ausgeschlossen. 3 Die Absicht, sich vertreten zu lassen, ist dem Präsidium des Grossen Rates vorgängig zu melden. Das Präsidium bestimmt die Vertretung.
	Art. 18b 2. Rechte und Pflichten 1 Stellvertretende Ratsmitglieder a verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ratsmitglieder, die sie vertreten, wobei Artikel 70 Absatz 4 sinngemäss gilt, b können nicht einem Ratsorgan angehören, c können bei einem frei werdenden Sitz gemäss Artikel 90 PRG nachrücken, wobei für die neue Stellvertretung die nächsten nachrückenden Personen in Frage kommen. 2 Während der Dauer der Stellvertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds, mit Ausnahme des Zugangs zu allgemeinen Informationen für Ratsmitglieder.

¹ SR 834.1

² BSG 141.1

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	<p>³ Wer auf eine Stellvertretung verzichtet, kann bei einem frei werdenden Sitz weiterhin gemäss Artikel 90 PRG nachrücken.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	<p><i>Das Büro des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</i> Bern, xx.xx.xxxx Im Namen des Büros des Grossen Rates Der/Die Präsident/-in: Der Generalsekretär des Grossen Rates:</p>

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	<i>Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom xx des Gesetzes vom 4. Juni 2021³ über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)³ in Kraft.</i> Bern, xx.xx.xxxx Im Namen des Büros des Grossen Rates Der/Die Präsident/-in: Der Generalsekretär des Grossen Rates:

³ BSG 151.21